

Vorlesung am 21.11.07:
**Personae (2):
 Die römischen Sklaven zwischen
 Personen- und Sachenrecht**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
 ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Römisches Privatrecht (5)

**Begründung und Beendigung des
 Sklavenstatus**

- Man wird Sklave durch
 - Kriegsgefangenschaft
 - Geburt von einer Sklavin
 - Selbstverkauf in betrügerischer Absicht
 - Strafrechtliche Verurteilung
- Man wird frei durch
 - Freilassung unter Lebenden (*manumissio*) oder
 - Testamentarische Freilassung.

Prof. Dr. T. Rüfner

2

Römisches Privatrecht (5)

Die Freilassung

- Testamentarische Freilassung
 - direkt oder
 - Indirekt durch Fideikommiss
- *Manumissio vindicta*: Sonderform der *in iure cessio*.
 - Eine ältere Formen der Freilassung unter Lebenden ist die *manumissio censu*, die zu Beginn der klassischen Zeit abstarb.
 - Kaiser Konstantin führt zusätzlich die *manumissio in ecclesia* ein.
 - Die Formen der *manumissio per epistulam* und *manumissio inter amicos* werden erst von Justinian voll anerkannt.
- Freilassungsbeschränkungen:
 - *Lex Fufia Caninia* beschränkt testamentarische Freilassungen.
 - *Lex Aelia Sentia*: Altersgrenzen.
- Trotz der gesetzlichen Freilassungsbeschränkungen gilt grundsätzlich der *favor libertatis* (Grundsatz der Begünstigung der Freiheit).

Prof. Dr. T. Rüfner

3

Römisches Privatrecht (5)

**Die Stellung des Sklaven im
 Rechtsverkehr**

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
 - Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich – ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Sklave erwirbt, erwirbt er für den Herrn.
 - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Sklaven können dem Herrn nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
 - Durch Rechtsgeschäft: *actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria*
 - Durch unerlaubte Handlung: *actiones noxales*.

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Römisches Privatrecht (5)

**Verpflichtung des Herrn durch
 rechtsgeschäftliches Handeln des Sklaven**

- *Actio de peculio*: Haftung des Herrn bis zur Höhe des Sondervermögens des Sklaven.
- *Actio de in rem verso*: Haftung des Herrn für eigene Bereicherung.
- *Actio quod iussu*: Haftung bei Ermächtigung des Sklaven.
- *Actio institoria/exercitoria*: Haftung für Sklaven (oder Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

Prof. Dr. T. Rüfner

5

Römisches Privatrecht (5)

Die *actio de peculio*

- Voraussetzung:
 - Sklave oder Haussohn hat ein *peculium*
 - oder das *peculium* wurde ihm arglistig zur Schädigung der Gläubiger entzogen
 - oder *peculium* ist durch den Tod des Gewaltunerworfenen an den Herrn gefallen und der Tod liegt höchstens ein Jahr zurück.
- Inhalt: Haftung des Herrn bis zum Wert des *peculium*. Der Herr wird maximal zur Zahlung eines Betrages, der dem Wert des *peculium* entspricht, verurteilt.

Prof. Dr. T. Rüfner

6

Römisches Privatrecht (5)

Die *actio de in rem verso*

- Haftung des Herrn für eigene Bereicherung:
 - Sklave nimmt Darlehen auf und bezahlt damit Schulden des Herrn oder kauft für diesen Lebensmittel.
 - Hausohn kauft eine Toga, die ihm sein Vater schuldet.
 - Beschränkung auf den Umfang der Bereicherung des Gewalthabers. Bestehen eines *peculium* irrelevant.
 - Im Gemeinen Recht Ausdehnung auf freie Personen, die fremde Geschäfte führen (=die vom BGB verworfene Versionsklage).

Prof. Dr. T. RUFNER 7

Römisches Privatrecht (5)

Das Argument „Ausschluss der Versionsklage“ im heutigen Bereicherungsrecht

A bittet B, für ihn im Geschäft des C eine Stehlampe zu kaufen. B erwirbt die Stehlampe und übergibt sie A. Nun stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag zwischen B und C nichtig ist. Überdies ist B insolvent. Hat C Ansprüche gegen A?

Prof. Dr. T. RUFNER 8

Römisches Privatrecht (5)

Die *actio quod iussu*

- Voraussetzung: „Befehl“ = Ermächtigung des Herrn
 - Das *iussum* muss dem Geschäftspartner des Sklaven gegenüber erklärt werden.
 - Handeln des Sklaven im Namen des Herrn nicht erforderlich.
- Rechtsfolge: Unbeschränkte Haftung des Herrn.

Prof. Dr. T. RUFNER 9

Römisches Privatrecht (5)

Actio exercitoria* und *actio institoria

- *Actio institoria*: Haftung für einen Geschäftsleiter.
 - Voraussetzung: Einsetzung des *institor* als Leiter eines bestimmten Gewerbebetriebs.
- *Actio exercitoria*: Haftung des Reeders (*exercitor*) für Geschäfte des Schiffskapitäns (*magister navis*).
- *Institor* oder *magister navis* kann ein Freier ODER ein Sklave sein.
 - In der Spätklassik: Ausweitung auf einen *procurator* (Vermögensverwalter).

→ Rechtsfolge der *actio institoria* und *exercitoria*: Unbeschränkte Haftung des Geschäftsherrn.

Prof. Dr. T. RUFNER 10

Römisches Privatrecht (5)

Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Sklaven für den Herrn

- Erwerb von Sachen durch formlose *traditio*, aber auch durch *mancipatio*.
 - Keine Beteiligung von Sklaven an der in *iure cessio*.
- Erwerb von Forderungen durch formlosen Vertrag oder Stipulation.
- Einsetzung des Sklaven als Erbe oder Vermächtnisnehmer kommt dem Herrn zugute.

Prof. Dr. T. RUFNER 11

Vorlesung am 28.11.07:

Res (1):

Die Sachkategorien und ihre Funktionen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
 rufner@uni-trier.de
 Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>